

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 11	28. November 2008	123. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
16. Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes Vom 10. November 2008	217	Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel Evangelische Kirchengemeinde Oberzell; Evangelische Kirchengemeinde ZünTERSbach 227
Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke im Jahr 2007	220	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2009 227
Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie Sommer 2009	223	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
Bildung des Zweckverbandes für Kirchenmusik in den Evangelischen Kirchengemeinden Auf dem Berg und Meerholz-Hailer	223	Anwendung des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelung für Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006; hier: Anhebung der Praktikanteneingelde im Jahr 2008 und Jahressonderzahlung 228
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakoniestation Petersberg/Künzell	225	Amtliche Nachrichten 228
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Fronhausen / Lohra / Weimar	227	Nichtamtlicher Teil
		Stellenausschreibungen der EKD:
		- Auslandsdienst in Indonesien 233
		- Auslandsdienst in Italien 233
		- Auslandsdienst im Iran und am Persischen Golf 234

Der Rat der Landeskirche hat die folgende Verordnung beschlossen:

16. Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Vom 10. November 2008

Gemäß § 76 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125) hat der Rat der Landeskirche folgende Verordnung zur

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch die 15. Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2007 (KABl. 2008, S. 42), beschlossen:

§ 1

Besoldungs- und Versorgungsempfänger und -empfängerinnen im Geltungsbereich des Pfarrbesoldungsgesetzes erhalten eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des Artikels 1 des Änderungsgesetzes zum Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 vom 01. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844) mit der Maßgabe, dass die Auszahlung mit den Bezügen für den Monat Dezember 2008 erfolgt.

§ 2

Die Abschnitte I bis IV der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 10. November 2008

Dr. H e i n
Bischof

Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz

Gültig ab 01. April 2008 für die Besoldungsgruppe A 10

Gültig ab 01. Juli 2008 für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16

Abschnitt I

Grundgehaltssätze (Monatsbeiträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 10		2.126,54	2.200,33	2.311,00	2.421,71	2.532,39	2.643,08	2.716,87	2.790,66	2.864,44	2.938,23	
A 13			2.967,39	3.113,41	3.259,44	3.405,45	3.551,46	3.648,81	3.746,15	3.843,50	3.940,85	4.038,20
A 14			3.088,36	3.277,73	3.467,07	3.656,42	3.845,77	3.972,00	4.098,24	4.224,47	4.350,71	4.476,95
A 15						4.020,88	4.229,07	4.395,62	4.562,16	4.728,71	4.895,26	5.061,80
A 16						4.440,94	4.681,70	4.874,33	5.066,96	5.259,56	5.452,18	5.644,80

Abschnitt II

Wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehaltes (Monatsbeträge in Euro)

Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes beträgt monatlich

für Ledige: **573,24**

für Verheiratete: **681,68**

Abschnitt III

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe A 10 – A 16	Stufe 1 108,44	Stufe 2 201,19
------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um **92,75 Euro**, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **289,00 Euro**.

Abschnitt IV

Stellenzulage nach § 9 a des Pfarrbesoldungsgesetzes

Pfarrer in der Besoldungsgruppe A 10 erhalten ab 01.04.2008, Pfarrer in der Besoldungsgruppe A 13 ab 01.07.2008 eine monatliche Stellenzulage in Höhe von **73,36 Euro**.

**Übersicht
über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke
im Jahre 2007**

Landeskirchenamt

Kassel, den 27. Oktober 2008

In Fortsetzung der Veröffentlichung der Ergebnisse der freiwilligen Zuwendungen für das Jahr 2006 (KABl. 2007 S. 231) geben wir nachstehend die Ergebnisse für das Jahr 2007 bekannt.

In der Aufstellung sind keine Einträge aus Sammlungen erfasst, die nicht von kirchlichen Institutionen ausgehen, bei denen jedoch Pfarrämter und Gemeindekreise mitgewirkt haben, wie z. B. bei der Sammlung für das Müttergenesungswerk.

Die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke belaufen sich im Jahre 2007 auf	13.101.191,22 €.
Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2006 von	12.893.450,64 €
ergibt sich eine Erhöhung um	207.740,58 €
(= 1,6%).	

Nach Bereinigung der Werte um die Beträge der Vermächtnisse (siehe Ziffer 6) stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

	2007	12.848.701,18 €
	2006	12.360.917,65 €
Dies ergibt eine Erhöhung um		487.783,53 €
(= 3,9 %).		

Auf das einzelne Gemeindeglied bezogen ergibt sich bei einer Gemeindegliederzahl von 939.014 (Zahl des Meldewesens) ein landeskirchlicher Durchschnitt von 13,95 € im Jahre 2007.

Das Gesamtaufkommen der landeskirchlichen Kollekten (ohne Kirchenkreiskollekten) beläuft sich im Jahre 2007 auf	1.896.978,85 €.
Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2006 von	1.850.837,33 €
ergibt sich eine Erhöhung um	46.141,52 €
(= 2,5 %).	

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Aufschlüsselung der freiwilligen Zuwendungen 2007

A) Kollekten	€	€ pro Kopf
1. Kollekten in Gottesdiensten und Andachten		
a) landeskirchlich angeordnete Kollekten	1.896.978,85	2,02
b) vom Kirchenvorstand bestimmt - für die eigene Gemeinde -	1.178.212,69	1,25
c) vom Kirchenvorstand bestimmt - für außergemeindliche Zwecke -	593.246,57	0,63
d) Klingelbeutel	933.344,45	0,99
e) Kollekten im Kindergottesdienst		
- für die eigene Gemeinde -	12.982,65	
- für außergemeindliche Zwecke -	<u>21.744,37</u>	
Summe A)	4.636.509,58	

B) Opfer, Sammlungen und Vermächtnisse**2. Opfer bei Amtshandlungen**

a) für gemeindliche Zwecke	473.003,40	0,50
b) für außergemeindliche Zwecke	<u>70.355,54</u>	
Summe von 2.	543.358,94	

3. Spenden und Geschenke

a) für gemeindliche Zwecke	3.257.886,92	3,47
b) Freiwilliges Kirchgeld	364.563,93	0,39
c) für außergemeindliche Zwecke	<u>457.457,62</u>	0,49
Summe von 3.	4.079.908,47	

4. Brot für die Welt

1.277.923,66	1,36
---------------------	-------------

5. Sammlungen

a) für die eigene Gemeinde - einmalig -	2.936,21	
b) für die eigene Gemeinde - wiederkehrend -	52.254,94	
c) für außergemeindliche Zwecke	11.210,32	
d) Diakoniesammlungen	<u>298.624,08</u>	0,32
Summe von 5.	365.025,55	

**6. Vermächtnisse für gemeindliche Zwecke
(Geldbetrag oder Geldwert)**

252.490,04	0,27
------------	------

7. Zuwendungen für Investitionen

<u>1.945.974,98</u>	2,07
----------------------------	-------------

Summe B)

8.464.681,64

Gesamtsumme (A und B)

13.101.191,22	13,95
----------------------	--------------

Das Aufkommen in den Kirchenkreisen betrug 2007:

Kirchenkreis	Aufkommen insgesamt €	Gemeindeglieder insgesamt	€ pro Kopf
Eder	213.252,12	19.512	10,93
Eisenbergs	353.172,33	27.445	12,87
Eschwege	534.418,65	38.319	13,95
Frankenberg	322.602,76	27.287	11,82
Fritzlar	374.618,24	35.609	10,52
Fulda	745.864,64	44.958	16,59
Gelnhausen	651.331,76	48.302	13,48
Hanau-Stadt	554.048,89	36.128	15,34
Hanau-Land	522.074,59	43.457	12,01
Hersfeld	588.958,21	48.611	12,12
Hofgeismar	752.658,01	43.595	17,26
Homburg	374.184,12	33.201	11,27
Stadtkirchenkreis Kassel	999.626,91	83.960	11,91
Kassel-Land	480.497,99	43.336	11,09
Kaufungen	313.538,42	30.477	10,29

Kirchhain	364.028,59	30.548	11,92
Marburg-Stadt	483.872,67	20.652	23,43
Marburg-Land	797.273,53	49.389	16,14
Melsungen	783.587,74	29.028	26,99
Rotenburg	414.370,13	37.164	11,15
Schlüchtern	454.957,44	25.456	17,87
Schmalkalden	434.570,78	22.931	18,95
Twiste	268.588,26	17.142	15,67
Witzenhausen	336.350,13	30.576	11,00
Wolfhagen	398.364,69	28.270	14,09
Ziegenhain	584.379,62	43.661	13,38
EKKW gesamt	13.101.191,22	939.014	13,95

Gesamtergebnis von 1969 bis 2007

Jahr	Gesamtbetrag €	pro Kopf €
1969	2.737.489,45	2,30
1970	2.887.629,29	2,41
1971	3.167.965,52	2,66
1972	3.149.052,83	2,65
1973	3.386.104,11	2,84
1974	3.547.876,86	3,02
1975	3.824.544,06	3,23
1976	4.175.716,70	3,52
1977	4.473.679,21	3,76
1978	4.874.191,01	4,14
1979	5.132.817,27	4,36
1980	5.578.051,26	4,74
1981	5.849.008,86	4,99
1982	5.875.784,19	5,03
1983	6.010.910,46	5,17
1984	6.453.156,01	5,63
1985	6.570.708,92	5,81
1986	6.359.110,17	5,66
1987	6.569.543,15	5,98
1988	6.849.842,70	6,25
1989	6.919.098,09	6,35
1990	7.143.041,38	6,57
1991	7.168.706,83	6,63
1992	7.695.343,83	6,96
1993	7.833.495,90	7,19
1994	7.674.565,88	7,07
1995	7.947.313,51	7,26
1996	7.823.521,14	7,60
1997	7.727.114,11	7,51
1998	8.021.649,93	7,92
1999	8.907.001,22	8,83
2000	8.184.757,49	8,19
2001	8.735.761,41	8,83
2003	8.754.154,88	9,00
2004	10.002.297,11	10,35
2005	11.677.163,91	12,18
2006	12.893.450,64	13,57
2007	13.101.191,22	13,95

Jahr	Landeskirchliche Kollekten €	pro Kopf €
2001	1.540.063,79	1,56
2002	1.664.029,18	1,69
2003	1.733.980,50	1,78
2004	1.715.078,83	1,77
2005	1.937.029,45	2,02
2006	1.850.837,33	1,95
2007	1.896.978,85	2,02

**Meldung zur Zwischenprüfung
im Pfarramtsstudiengang
Evangelische Theologie**

Sommer 2009

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Theologische Zwischenprüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zwischenprüfung sind bis zum 15. Februar 2009 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zwischenprüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie vom 13. Oktober 1997 (KABl. S. 187) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild,
3. Geburtsurkunde,
4. Nachweis über die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
5. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
6. Bescheinigung über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch das Zeugnis nach Ziffer 5 geführt wird,
7. Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
8. ggf. Bescheinigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes über das bestandene vorgezogene Biblicum (§ 14 Absatz 5),
9. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,
10. Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung im ersten Semester,
11. Nachweis über den Besuch von Vorlesungen, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
12. Nachweis über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,
13. als Leistungsnachweise aus dem Studium zwei Proseminarscheine, davon mindestens einer in einem exegetischen Fach; die Scheine müssen jeweils auf einer mindestens mit der Note „Ausreichend“ bewerteten Seminararbeit beruhen, von denen eine innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein muss,
14. ggf. Nachweis über eine bestandene vorgezogene mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 3),

15. eine Versicherung, dass der Kandidat sich nicht bereits früher anderweitig zu einer Prüfung gemeldet hat, die das Grundstudium im Sinne des § 1 abschließt, oder Angaben über etwaige frühere Meldungen und deren Erfolg.

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

**Bildung des Zweckverbandes für Kirchenmusik
in den Evangelischen Kirchengemeinden
Auf dem Berg und Meerholz-Hailer**

Landeskirchenamt Kassel, den 18. November 2008

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Auf dem Berg und Meerholz-Hailer haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Bildung des Zweckverbandes für Kirchenmusik in den Evangelischen Kirchengemeinden Auf dem Berg und Meerholz-Hailer und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die vorgelegte Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Zweckverbandes für Kirchenmusik
in den Evangelischen Kirchengemeinden
Auf dem Berg und Meerholz-Hailer**

§ 1
Rechtsstatus

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Auf dem Berg und Meerholz-Hailer bilden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Bereich ihrer Gemeinden einen Zweckverband. Der Zweckverband ist nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

(2) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden können dem Zweckverband weitere Kirchengemeinden beitreten.

(3) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für Kirchenmusik in den Evangelischen Kirchengemeinden Auf dem Berg und Meerholz-Hailer". Er hat seinen Sitz in 63571 Gelnhausen.

§ 2 Verbandszweck

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das kirchliche Leben in den Mitgliedsgemeinden zu fördern. Das nimmt er in folgenden Bereichen wahr:

1. Kirchenmusik

1.1. Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit in den beteiligten Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der Rahmenplanung des Kirchenkreises.

1.2. Anstellung des hauptberuflichen Kirchenmusikers/der hauptberuflichen Kirchenmusikerin.

1.3. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Zweckverband führt zur Erfüllung seiner Aufgaben gemeinsame kirchengemeindliche Veranstaltungen (z. B. gemeinsame Konzerte oder Treffen von Chören) durch.

(3) Baumaßnahmen an den Kirchenorgeln und sowie Reparaturen an der Orgel bleiben in der Zuständigkeit der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden können dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen oder Aufgaben entzogen werden.

§ 3 Organe

Organ des Zweckverbands ist der Verbandsvorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Dem Verbandsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck der Mitgliedsgemeinden,
2. jeweils zwei von den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden gewählte Vertreter/Vertreterinnen, von denen jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin Mitglied des jeweiligen Kirchenvorstandes sein muss.

Ist in einem Kirchenvorstand die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung ein gewähltes oder berufenes Mitglied, muss einer der

nach Satz 1 Ziffer 2 zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen ein Gemeindepfarrer/eine Gemeindepfarrerin sein.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sind von den Kirchenvorständen Stellvertretungen zu wählen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat der Kirchenvorstand der Mitgliedsgemeinde in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

(4) Hauptberufliche Mitarbeitende des Zweckverbandes nehmen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Verbandsvorstand kann weitere sachkundige Personen zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

(6) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Wird der Vorsitz nicht von einem Pfarrer/einer Pfarrerin wahrgenommen, muss die Stellvertretung durch einen Pfarrer/eine Pfarrerin wahrgenommen werden. Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung sollen nicht der selben Kirchengemeinde angehören. Nach drei Jahren soll der Vorsitz zwischen den Gemeinden wechseln.

§ 5 Amtszeit des Verbandsvorstandes

Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht den Amtszeiten der Kirchenvorstände. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 6 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat den in § 2 genannten Verbandszweck umzusetzen.

§ 7 Sitzungsordnung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen. Der Verbandsvorstand ist ferner einzuberufen, wenn eine Mitgliedsgemeinde oder zwei stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen. Der Verbandsvorstand kann beschließen, zur kontinuierlichen Information regelmäßig auch die Stellvertretungen nach § 4 Absatz 2 zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend ist.

(3) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Verbandsvorstand zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen werden. Enthält die Einladung einen entsprechenden Hinweis, ist der Verbandsvorstand bei dieser Sitzung unabhän-

gig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladungsfrist für die zweite Einladung beträgt mindestens sieben Tage.

(4) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Beschlüsse über die Einstellung und Kündigung von Personal, über den Haushalt sowie über Inventarbeschaffungen im Einzelwert von über 2.000 Euro erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

(5) Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Eingang der Mitteilung der Kirchenvorstände gemäß § 4 Absätze 1 und 2 einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitgliedes geleitet.

(6) Nach Errichtung des Zweckverbands wird die erste konstituierende Sitzung durch den Dekan einberufen.

(7) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 8 Ausschüsse

Der Vorstandsvorstand kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zu seiner dauernden Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden.

§ 9 Finanzierung

Der Zweckverband erhebt von den ihm angeschlossenen Kirchengemeinden eine Verbandsumlage. Die nicht aus den vom Kirchenkreis vergebenen Personalzuweisungsmitteln gedeckten Personalkosten werden zu gleichen Teilen auf die Gemeinden umgelegt. Zusätzlich wird eine Umlage zur Deckung des Geschäftsaufwands zu gleichen Teilen erhoben. Über die Höhe beschließt der Vorstandsvorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 10 Kirchenkreisamt

Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Dienste des Kirchenkreisamtes Gelnhausen.

§ 11 Austritt

Der Austritt einer Kirchengemeinde aus dem Zweckverband kann mit einer zweijährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Für die Abänderung der Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes sind übereinstimmende

Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden erforderlich.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Kommen übereinstimmende Beschlüsse nach Absatz 1 nicht zustande, entscheidet nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes das Landeskirchenamt, auf Antrag eines Kirchenvorstandes oder des Zweckverbandsvorstandes.

(4) Im Falle der Auflösung haben die Kirchengemeinden eine kirchenrechtliche Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung zu schließen.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes das Landeskirchenamt. Die Auflösung des Zweckverbandes wird zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vermögensauseinandersetzung wirksam.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakoniestation Petersberg/Künzell

Landeskirchenamt Kassel, den 15. Oktober 2008

Die Verbandsvertretung der Evangelischen Gesamtgemeinde Fulda und der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Petersberg haben in ihren Sitzungen am 21. August bzw. 22. September 2008 durch übereinstimmende Beschlüsse die folgende Neufassung der Satzung und die Änderung des Namens des Zweckverbandes Diakoniestation Petersberg/Künzell beschlossen:

Satzung des Zweckverbandes „Diakoniestation Fulda-Petersberg-Künzell“ vom 25. Januar 1993

§ 1 Zweckverband

Aus christlicher Verantwortung für Kranke, Alte und Pflegebedürftige heraus bilden die Evangelische Gesamtgemeinde Fulda und die Evangelische Kirchengemeinde Petersberg einen Zweckverband zur Errichtung einer Gemeindepflegestation. Er führt den Namen „Diakoniestation Fulda-Petersberg-Künzell“. Er hat seinen Sitz in Fulda.

§ 2 Auftrag

Die Diakoniestation hat die Aufgabe, häusliche Krankenpflege, häusliche Altenpflege, Haus- und Familienpflege, mobile soziale Dienste anzubieten und Pflegehilfsmittel zu empfehlen oder zu verleihen. Dadurch soll das selbst gewünschte Verbleiben von Pflegebedürftigen in der eigenen Wohnung oder im eigenen Familienverband ermöglicht, Krankenhaus- und Pflegeheimaufenthalte vermieden, hinausgeschoben oder verkürzt werden. Das beinhaltet auch die Wahrnehmung oder Vermittlung seelsorgerlicher Betreuung.

§ 3 Zweckerfüllung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter an, die ihre Arbeit als Teil des Auftrages Jesu Christi sehen können, um im Bereich der Stadt Fulda sowie den politischen Gemeinden Petersberg und Künzell Pflegebedürftigen ohne Ansehen der Person, der Volkszugehörigkeit und des Glaubens Hilfe anzubieten.

§ 4 Zweckverbandsvorstand

(1) Der Zweckverbandsvorstand setzt sich zusammen aus drei von der Gesamtverbandsvertretung bestimmten Kirchenmitgliedern aus dem Bereich der Evangelischen Gesamtgemeinde Fulda und einem vom Vorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Petersberg entsandten Gemeindeglied. Für jedes Mitglied im Zweckverbandsvorstand ist ein/e Vertreter/in zu benennen.

(2) Der Zweckverbandsvorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder entspricht der Dauer und dem Zyklus der Amtszeit der Kirchenvorstände.

(4) Ein/e Vertreter/in des Kirchenkreisamtes Fulda nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Zweckverbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Zweckverbandsvorstand stellt die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen an, erlässt eine Dienstanweisung und sorgt für deren Durchführung.

(3) Der Zweckverbandsvorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.

§ 6 Geschäftsführung

Die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und die Geschäftsführung kann der Zweckverbandsvorstand dem Kirchenkreisamt in Fulda oder einer anderen sachkundigen Person gemäß Artikel 28 a der Grundordnung übertragen.

§ 7 Finanzen

(1) Die Evangelische Gesamtgemeinde Fulda und die Evangelische Kirchengemeinde Petersberg beteiligen sich an der Aufbringung der für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel in folgendem Verhältnis:

75 % Evangelische Gesamtgemeinde Fulda
25 % Evangelische Kirchengemeinde Petersberg

(2) Die finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinden wird in einer Vereinbarung zwischen ihnen und dem Zweckverband geregelt.

(3) Die Haushalts- und Kassenführung des Zweckverbandes obliegt dem Kirchenkreisamt Fulda.

§ 8 Austritt

Der Austritt eines Zweckverbandsmitglieds kann nur mit einjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich erklärt werden. Das führt zur Auflösung des Zweckverbandes, sofern die kirchenaufsichtliche Genehmigung hierzu erteilt wird. Über das Vermögen findet dann eine Auseinandersetzung statt.

§ 9

Diese Satzung tritt mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation
Fronhausen / Lohra / Weimar**

Landeskirchenamt Kassel, den 12. November 2008

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Fronhausen / Lohra / Weimar hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2008 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Zweckverbandes vom 7. Dezember 1993 (KABl. 1994, S. 40) beschlossen. Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Änderungen der Zweckverbandssatzung genehmigt.

„III. Mitglieder
§ 3

Der Zweckverband besteht aus folgenden Mitgliedern:

Den Evangelischen Kirchengemeinden Fronhausen, Hassenhausen, Lohra, Kirchvers, Rodenhhausen, Weipoltshausen, Altenvers, Rollshausen-Seelbach, Niederwalgern, Oberwalgern, Niederweimar, Oberweimar, Roth und Weitershausen (für Nesselbrunn).“

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 5. November 2008

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel
hier: Evangelische Kirchengemeinde Oberzell;
Evangelische Kirchengemeinde
Züntersbach**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Oberzell und Züntersbach wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberzell und Züntersbach außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 5. November 2008

**Kirchlicher Dienst
an Urlaubsorten im Ausland 2009**

Für 2009 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für den Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Das Kirchenamt schreibt u. a.:

„... Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten. Dennoch sind wir nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerinnen und Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. Jedoch halten wir in der Regel an der Altersgrenze von 70 Jahren weiterhin fest. ...“

Die Urlaubsseelsorge ist in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt für alle Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer als Aufwandsentschädigung ein pauschales Entgelt.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, kann beim Landeskirchenamt in Kassel angefordert werden. In den Dekanaten ist ebenfalls eine solche Aufstellung zur Einsichtnahme vorhanden.

Bewerbungen um einen Dienst als Urlaubspfarrerin bzw. Urlaubspfarrer im Ausland sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg unter Verwendung

eines vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland erbetenen Vordrucks, der in den Dekanaten erhältlich ist, vorzulegen.

Alterhoff
Prälatin

**Beschluss der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

Anwendung des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelung für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006; hier: Anhebung der Praktikantenentgelte im Jahre 2008 und Jahressonderzahlung

Landeskirchenamt Kassel, den 11. November 2008

Im Rahmen der Überleitung der Beschäftigten in den TV-L wurde mit dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 lediglich die Fortgeltung des TV-Prakt vom 22. März 1991 unter bestimmten Maßgaben und mit den bisherigen Sätzen der Praktikantenentgelte vereinbart. Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikanten dagegen gilt nicht mehr.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in Abschnitt III Absatz 2 Nr. 1 des TV-L Anwendungsbeschlusses vom 15. Mai 2008 die Anwendung des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten beschlossen.

Im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ist außerdem die Entgelterhöhung für die übrigen Beschäftigten und Auszubildenden in Höhe von 2,9 % ab 1. Januar 2008 für die Praktikantinnen/Praktikanten nicht tarifvertraglich übernommen worden.

Um die entstandene Schlechterstellung der Praktikantinnen/Praktikanten auszugleichen, beschloss die Arbeitsrechtliche Kommission am 11. September 2008 aufgrund einer entsprechenden Empfehlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder an deren Mitglieder, dass die Praktikantenentgelte um 2,9 % angehoben werden und im Tarifgebiet Ost der Bemessungssatz auf 100 % angehoben wird. Weiterhin wird eine Jahressonderzahlung nach den entsprechenden Regelungen für die Auszubildenden gezahlt.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Oktober 2008 wurden keine Einwendungen gegen diesen Beschluss nach § 3 ARR

erhoben. Er ist daher gemäß § 12 Absatz 2 ARR im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Anwendung des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelung für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006; hier: Anhebung der Praktikantenentgelte im Jahre 2008 und Jahressonderzahlung

Eine Empfehlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) aufnehmend hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARR – (KABl. S. 70) in ihrer Sitzung am 11. September 2008 folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Praktikantenentgelte nach dem TV-Prakt / TV-Prakt-O werden wie bei den Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG ab 1. Juli 2008 um 2,9 v.H. und im Tarifgebiet Ost zusätzlich auch der Bemessungssatz auf 100 v.H. angehoben.

Außerdem wird an Praktikantinnen/Praktikanten, die unter den weitergeltenden TV-Prakt/TV-Prakt-O fallen, eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die Auszubildenden geltenden Regelung gezahlt.

II.

Die Änderung tritt ab 1. Juli 2008 in Kraft.

Amtliche Nachrichten

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Jugendbildungsreferenten im Referat "Schule und Unterricht / Kinder- und Jugendarbeit" im Dezernat "Bildung" des Landeskirchenamtes

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenene 2. Klinikpfarrstelle werden nachstehend folgende Erläuterungen gegeben:

Der mit der **2. Klinikpfarrstelle** verbundene Dienst wird im Klinikum Kassel und am Standort Kinderkrankenhaus Park Schönfeld wahrgenommen. Die Pfarrstelle ist eingebunden in ein Team von evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern.

Zum Aufgabenfeld des Dienstes gehört:

1. Als Schwerpunkt die seelsorgerliche Begleitung von Kindern, Familien und Mitarbeitenden in der Kinderklinik im Klinikum Kassel und dem Standort Kinderkrankenhaus Park Schönfeld (Kinderintensivstation, Kinderonkologie, brandverletzte Kinder, Kinder im Wachkoma und Neuropädiatrie).
Des Weiteren die seelsorgerliche Begleitung von Patientinnen und Patienten in den Bereichen Urologie, Augenklinik und Schmerztherapie im Klinikum.
2. Tagespräsenz in der Klinik (werktags von 9:00 bis 17:00 Uhr) und die Übernahme von Tag-, Nacht- und Wochenend-Notrufbereitschaften.
3. Regelmäßige Übernahme von Gottesdiensten in der Klinikkapelle, dem Kinderkrankenhaus Park Schönfeld und Andachten auf den Stationen.
4. Mitwirken am Aus- und Weiterbildungsangebot für Mitarbeitende sowie am Ethik-Unterricht in der Pflegeschule des Klinikums.
5. Zusammenarbeit mit dem ökumenischen Seelsorgeteam des Klinikums sowie das Mittragen und Gestalten eines ökumenischen Seelsorgekonzeptes.
6. Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen im ev. Team und die Übernahme der turnusmäßig wechselnden Geschäftsführung.
7. Teilnahme an den Konferenzen der Altenheim- und Klinikseelsorge im Raum Kassel, der Regionalkonferenz und der Jahreskonferenz der Altenheim- und Klinikseelsorge der EKKW.
8. Teilnahme an Supervision und pastoralpsychologischer Fortbildung.

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bad Emstal-Sand, Kirchenkreis Wolfhagen
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Berneburg, Kirchenkreis Eschwege
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
(erneute Ausschreibung)

2. Klinikpfarrstelle in Kassel
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 31. Dezember 2008 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Angebote zur gemeinsamen Versorgung von Pfarrstellen:

Bei der folgenden Pfarrstelle bietet der Stelleninhaber die Reduzierung des Umfangs seines Dienstverhältnisses auf die Hälfte an, um die Pfarrstelle gemeinsam mit einem anderen Pfarrer gemäß § 12 b des Pfarrerdienstgesetzes zu versorgen. In diese Pfarrstelle kann ein weiterer Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen werden.
Bewerbungen bis zum 31. Dezember 2008 unmittelbar an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Vorausgesetzt werden:

1. Abschluss eines Kurses in klinischer Seelsorge (KSA) bzw. die Bereitschaft, zeitnah an einem solchen teilzunehmen.
2. Bereitschaft und die Fähigkeit sich in ein Team von evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern zu integrieren und kollegial zusammenzuarbeiten.
3. Ein Wohnsitz in Kassel oder näherer Umgebung, der eine Erreichbarkeit der Klinik im Notrufsystem innerhalb von 20-30 Min. ermöglicht.
4. Im Blick auf den Arbeitsschwerpunkt Kinderklinik:
Bereitschaft, das Zusammenwachsen der Kinderkliniken beider Standorte kontinuierlich zu begleiten und mit zu gestalten.
5. Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen in die besondere Lebenssituation kranker Kinder und ihrer Familien.
6. Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und die Fähigkeit, daraus angemessene und kreative Formen für die seelsorgerliche Begleitung zu entwickeln.
7. Bereitschaft zur Kooperation und Zusammenarbeit mit den interdisziplinären Teams der Kinderkliniken.
8. Sensibilität für die spezifischen Fragen urologischer Patienten.
9. Offenheit auch Menschen anderer Religion und Weltanschauung auf Anfrage für Gespräche zur Verfügung zu stehen.

Weitere Auskünfte erteilen die geschäftsführende Pfarrerin im Klinikum Kassel:
Adelheid Römer-Bornmann, Tel. dienstlich 0561-980 2841 (oder 2822)
und die zuständige Referentin im Landeskirchenamt: Pfarrerin Nicola Haupt, Tel. 0561-9378-285.

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle eines Jugendbildungsreferenten im Referat "Schule und Unterricht/Kinder und Jugendarbeit" im Dezernat "Bildung" des Landeskirchenamtes** werden folgende Erläuterungen gegeben:

Im Referat "Schule und Unterricht/Kinder- und Jugendarbeit" im Dezernat "Bildung" ist die Stelle eines theologischen Jugendbildungsreferenten/einer theologischen Jugendbildungsreferentin zur gemeinsamen Versorgung mit dem derzeitigen Stelleninhaber zu besetzen.
Hierfür wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin gesucht, der/die über einige Jahre Berufserfahrung verfügt

inklusive spezieller Erfahrungen in der Jugendarbeit. Der ausgesprochene Wunsch zur Teamarbeit muss vorhanden sein, wünschenswert ist auch hier einige Erfahrung.

Er/Sie ist Mitglied im Team der pädagogischen, diakonischen Bildungsreferenten und Bildungsreferentinnen des Referats. Das Aufgabengebiet besteht im Wesentlichen aus drei großen Arbeitsfeldern:

- A Spezielle Einzelaufgaben und Arbeitsgebiete
- B Kooperationsaufgaben innerhalb des Referats und referatsübergreifend
- C Anteil an den Gesamtaufgaben des Referats, Fachgebiet Kinder- und Jugendarbeit

Zu A:

1. Fortbildungs- und Projektangebote mit spirituellen, geistlichen und religiösen Ausrichtungen und Schwerpunkten für Ehrenamtliche und Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppierungen der Landeskirche, die ebenfalls Kinder und Jugendliche als Zielgruppe haben, z.B. Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendchöre, Konfirmandenarbeit.
3. Integration, Koordination und Kommunikation zwischen unterschiedlichen Frömmigkeitsstilen und Glaubensrichtungen innerhalb der Evangelischen Jugendarbeit (Kontakt zur Verbandsarbeit EC, CVJM, VCP, besondere Richtungen, wie z.B. Taizé-Gruppen, Tensing-Gruppen, kommunitäre Frömmigkeitsstile etc.).

Zu B und C:

4. Gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote für theologische und pädagogische Mitarbeiter/-innen.
5. Reflexion und Fortschreibung des Konzeptes Evangelischer Jugendarbeit unter besonderer Einbeziehung der theologischen Diskussion und Fragestellung.
6. Kontakt zu Gruppen von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen sowie Einzelpersonen in den Kirchenkreisen und deren Begleitung und Beratung; Vertretung des Referats in überregionalen Gremien.
7. Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen der Landeskirche, speziell mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut und der Evangelischen Akademie Hofgeismar.

Erwartet werden:

- Eigene berufliche Erfahrungen im Feld kirchlicher Jugendarbeit.
- Erfahrungen mit und Bereitschaft zur Teamarbeit und gemeinsamer kollegialer Verantwortung.
- Bereitschaft und Interesse an der Erprobung neuer Arbeitsformen und Arbeitsinhalte.
- Reflexion der Praxis der Jugendarbeit im Hinblick auf theologische Fragestellungen sowie Verbindungen der Aussagen biblischer Tradition in der Lebenswirklichkeit von Jugendlichen.

- Offenheit für Herausforderungen aktueller gesellschaftlicher Analysen und Verhältnisse.
- Bereitschaft zur Übernahme auch anderer Aufgabenfelder nach Absprache im Team.

Dienstsitz ist Kassel. Die Besetzung erfolgt durch den Bischof für die Dauer von zunächst fünf Jahren.

Nähere Auskünfte erteilt der Leiter des Referats "Schule und Unterricht / Kinder- und Jugendarbeit", Pfarrer Heinz-Georg Henning (0561/9378-394).

Nichtamtlicher Teil

Auslandsdienst in Indonesien

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Jakarta sucht zum 1. August 2009

einen Pfarrer / eine Pfarrerin

für den Zeitraum von sechs Jahren.

Zu den Aufgaben gehören vor allem

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Jakarta lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache,
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen und Seelsorge,
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschen Internationalen Schule (bis zum Abitur),
- regelmäßige deutschsprachige Gottesdienste auf Bali,
- Pflege ökumenischer Kontakte zu den indonesischen Kirchen.

Ein auch für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus ist angemietet. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin aus einer Gliedkirche der EKD mit mehrjähriger Gemeindefahrung und Freude an Predigt und Unterricht. Hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten und gute Englischkenntnisse sind Voraussetzung. Die Beherrschung bzw. Bereitschaft zum Erlernen der indonesischen Sprache wird erwartet. Ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt ist vorgesehen.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Tel.: (0511) 2796-231
Fax: (0511) 2796-99-231
E-Mail: eastasia@ekd.de

Bewerbungsfrist: **5. Januar 2009** (Poststempel)

Auslandsdienst in Italien

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Evangelisch-ökumenische Gemeinde Ispra-Varese zum 1. September 2009 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar in Stellenteilung

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen mit Schwerpunkt Religionsunterricht an der Europaschule in Varese.

Wir erwarten:

- Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver Seelsorge,
- Erfahrung im Religions- und Konfirmandenunterricht,
- Bereitschaft zur Kinder- und Jugendarbeit und deren Ausbau,
- Interesse und Freude an ökumenischer Zusammenarbeit, besonders in Verbindung mit der niederländischen Sprachgruppe und Zusammenarbeit mit den niederländischen Prädikanten,
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen,
- Mitarbeit in der ELKI.

Wir bieten:

- eine lebendige Kirchengemeinde mit ca. 240 Mitgliedern nahe dem schönen Lago Maggiore,
- einen motivierten und offenen Kirchengemeinderat sowie engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- ein Pfarrhaus mit Garten und eine gute Infrastruktur.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Ein bis zu achtwöchiger von der EKD finanzierter Sprachkurs in Italienisch wird vor Dienstbeginn angeboten. Niederländische Sprachkenntnisse sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim
Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover

Tel.: 0511/2796-126 oder -127
Fax: 0511/2796-725
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **10. Januar 2009** (Poststempel)

**Auslandsdienst im Iran
und am Persischen Golf**

Die Ev. Kirche in Deutschland (EKD) sucht für den Pfarrdienst in Teheran nebst Reisedienst am Persischen Golf zum 1. September 2009 für einen Zeitraum von sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Teheran ist eine moderne Großstadt, gastfreundlich und vielschichtig. Die dortige vitale Kirchengemeinde ist seit 50 Jahren geistliches und kulturelles Zentrum für Menschen deutscher Sprache.

Gesucht wird ein(e) Seelsorger(in) mit Offenheit für komplexe Aufgaben in einem anspruchsvollen Umfeld.

Gute Englisch-Sprachkenntnisse und die Bereitschaft, Grundkenntnisse in Farsi und Arabisch zu erlernen, werden erwartet.

Die Gemeinde besitzt eine eigene Kirche mit angrenzendem geräumigem Pfarrhaus und Garten. Eine deutsche Botschaftsschule ist vorhanden.

Für den Gemeindeaufbau in einigen Ländern am Persischen Golf sowie die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes „Kirche am Golf“ – in Zusammenarbeit mit dem in Dubai stationierten Pfarrer – sollten Sie Lust an neuen Formen der Gemeindegearbeit und Belastbarkeit im Reisedienst mitbringen.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-223 / -236
Fax: (0511) 2796-99236
E-mail: susanne.helbig@ekd.de

Bewerbungsfrist: **20. Januar 2009** (Poststempel)

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183